

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat V Amt 51	Drucksache DS0297/03	Datum 12.05.2003
--	---------------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	27.05.2003		X	X		

beschließendes Gremium Jugendhilfeausschuss	12.06.2003	X			
---	------------	---	--	--	--

beteiligte Ämter	Beteiligung des		Ja	Nein
	RPA			[X]
KFP				[X]

Kurztitel:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe des Vereins Kinder- und Jugendtelefon Magdeburg e. V.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss erkennt den Verein Kinder- und Jugendtelefon Magdeburg e. V. gemäß § 75 SGB VIII als freien Träger der Jugendhilfe an.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
	keine <input type="checkbox"/>			

Haushalt		Verpflichtungsermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes Amt	Sachbearbeiter 51.5 – Frau Ulvolden	Unterschrift AL
---------------------------	--	-----------------

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift
---------------------------------------	--------------

Begründung

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist insofern unabhängig von einer möglichen Förderung des Trägers durch die Landeshauptstadt Magdeburg zu betrachten, als dass die Anerkennung eine finanzielle Förderung nicht zwangsläufig nach sich zieht, sondern die Bescheidung eines Antrags auf Zuwendung stellt für sich einen eigenen Verwaltungsakt nach den Voraussetzungen des § 74 Achten Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) dar. Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 KJHG setzt eine auf Dauer angelegte Förderung jedoch in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG voraus.

Die Voraussetzung „anerkannter Träger der Jugendhilfe“ ist darüber hinaus für folgende Vorschriften des SGB VIII relevant:

- § 4 Abs. 2 (Subsidiaritätsprinzip),
- § 71 Abs. 1 Nr. 2 (Jugendhilfeausschuss),
- § 76 Abs. 1, (Beteiligung an und Übertragung von Aufgaben)
- § 78 (Arbeitsgemeinschaften),
- § 80 Abs. 3 (Jugendhilfeplanung).

Damit ist die Anerkennung im wesentlichen auf die Mitwirkung in Gremien bezogen und als Voraussetzung für eine dauerhafte Förderung zu sehen.

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind im § 75 Abs. 1 SGB VIII geregelt. Demnach können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, die

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele erfüllen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Das Kinder- und Jugendtelefon existiert als Projekt seit 1995, zunächst als „Kinderkummertelefon“ integriert im Interventionsprojekt für Opfer sexualisierter e. V. und ab 1997 unter dem heutigen Namen. Die Vereinsgründung erfolgte am 19.01.2000, die Eintragung im Vereinsregister am 03.03.2000. Die Arbeit des Projektes ist dem Jugendamt seit 1996 bekannt.

Mit den Angeboten des Kinder- und Jugendtelefons in der Landeshauptstadt Magdeburg wird ein spezifischer Anteil von Beratungsinhalten des § 14 SGB VIII geleistet. Das Arbeitsspektrum entspricht somit den Leistungen, wie sie im § 2 Abs. 2 SGB VIII fixiert sind. Die erste Voraussetzung wird damit erfüllt.

Dem Jugendamt liegt der Freistellungsbescheid des Finanzamtes Magdeburg II für das Kalenderjahr 2000 vor. Darin wird bestätigt, dass der Verein Kinder- und Jugendtelefon Magdeburg e. V. von der Körperschafts- und der Gewerbesteuer befreit ist, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dient. Für die Erfüllung der zweiten Voraussetzung ist dies ausreichend.

Die fachlichen und personellen Voraussetzungen des Trägers lassen erwarten, dass er einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leistet. Eine fachkundige Ausbildung der Berater sowie Anonymität und Schweigepflicht im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit, ist gegeben. Somit stellt das Kinder- und Jugendtelefon neben anderen Angeboten wie dem Kinder- und

Jugendnotdienst und den Sozialzentren des Jugendamtes eine Hilfe zur Situationsbewältigung in verschiedensten Problemlagen für Kinder und Jugendliche dar.

Vor allem die Anonymität beim Telefonieren und die schnelle Erreichbarkeit über dieses Medium bieten hier besondere Möglichkeiten niederschwellige Beratungsangebote zu offerieren. Diese sind darauf gerichtet, das seelische und soziale Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen zu fördern und Gefahren entgegenzuwirken. Für die weitere Zukunft wäre es von Vorteil, wenn der Träger im Bereich der Koordinierung von präventiven Angeboten in der Landeshauptstadt Magdeburg und hier speziell zu Thematiken des Kinder- und Jugendschutzes, in den dafür schon arbeitenden Gremien mitwirken würde.

Die Erfüllung der vierten Voraussetzung ist seitens des Jugendamtes nicht anzuzweifeln. Damit werden alle Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt. Darüber hinaus hat der Verein auch einen Anspruch auf Anerkennung gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII, da er seit mehr als drei Jahren auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist.